
Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald



32. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 19.08.2025

Nummer 19

Inhaltsverzeichnis

Seite

Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung von Bauinvestitionen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Dahme-Spreewald (Schulbauförderrichtlinie) 3
- Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Auszeichnung und Würdigung besonderer Leistungen des gesellschaftlichen Engagements 4-6
- Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule Dahme-Spreewald 7-11
- Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (Allgemeine Gebührensatzung) 12-20
- Sitzungsplan des Kreistages und des Kreisausschusses für das Jahr 2026 21
- Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson für den Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald 22

Öffentliche Bekanntmachungen von Verbänden und Einrichtungen

Zweckverband Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)

- Einladung zur 4. Sitzung der Verbandsversammlung des ZAB am 26.08.2025 23

Impressum

Herausgeber: Landkreis Dahme-Spreewald
Pressestelle

verantwortlich: Der Landrat
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)
Telefon: 03546 / 20-1008
Telefax: 03546 / 20-1009

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD

Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung von Bauinvestitionen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Dahme-Spreewald (Schulbauförderrichtlinie)

**I.
Änderungen**

Die am 29.05.2024 beschlossene Richtlinie zur Förderung von Bauinvestitionen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Dahme-Spreewald (Schulbauförderrichtlinie) wird folgendermaßen geändert:

1. Nr. 1.1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „§ 122“ durch „§ 123“ ersetzt.

2. In Nr. 3.2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1“ durch „Absatz 2“ ersetzt.

3. In Nr. 6.1 werden die Worte „nach dem Erstattungsprinzip“ gestrichen.

**II.
Inkrafttreten**

Die Erste Änderung der Richtlinie zur Förderung von Bauinvestitionen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Dahme-Spreewald (Schulbauförderrichtlinie) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lübben (Spreewald), 28.07.2025



S. Herzberger
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der *Ersten Änderung der Richtlinie zur Förderung von Bauinvestitionen an weiterführenden allgemeinbildenden Schulen im Landkreis Dahme-Spreewald (Schulbauförderrichtlinie)* im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), 28.07.2025



S. Herzberger
Landrat

Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Auszeichnung und Würdigung besonderer Leistungen des gesellschaftlichen Engagements

Der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald hat in seiner Sitzung am 23.07.2025 nachstehende Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Auszeichnung und Würdigung besonderer Leistungen des gesellschaftlichen Engagements beschlossen.

1. Ziel und Zweck

Aufgrund der Bedeutsamkeit ehrenamtlicher Betätigungen für das Gesellschaftssystem hat es sich der Landkreis Dahme-Spreewald zur Aufgabe gemacht, herausragende Leistungen des gesellschaftlichen Engagements im Landkreis auszuzeichnen.

Die Auszeichnung soll die Gesellschaft auf die besondere Leistung von Einzelpersonen oder Gruppen aufmerksam machen und gleichzeitig für die verschiedenen Bereiche des gesellschaftlichen Engagements sensibilisieren. Der Preis wird jährlich verliehen.

2. Ausschreibung

Die Auszeichnung wird unter dem Namen „Auszeichnung des Landkreises Dahme-Spreewald für besondere Leistungen des gesellschaftlichen Engagements“ ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt bis Ende des 1. Quartals des jeweiligen Jahres im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald und wenn möglich in den Amtsblättern der Ämter und amtsfreien Gemeinden und Städte. Begleitet wird die Ausschreibung und anschließende Auszeichnung von der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Landkreises Dahme-Spreewald.

3. Teilnahmebedingungen

Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt als öffentlicher Teilnahmewettbewerb.

4. Einreichung von Vorschlägen

- (1) Eigenbewerbungen sowie Vorschläge Dritter sind nach öffentlicher Ausschreibung dem Landkreis Dahme-Spreewald, Ordnungsamt, Beethovenweg 14, 15907 Lübben (Spreewald) schriftlich bis zum 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres, in einem verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Auszeichnung gesellschaftliches Engagement“ zusammen mit der Teilnahmeerklärung (Anlage 1) vorzulegen.
- (2) Mit der Teilnahmeerklärung versichert die einreichende Person, dass sie geistige Urheberin oder geistiger Urheber der Wettbewerbsarbeit ist, bzw. dass die geistige Urheberin oder der geistige Urheber mit der Einreichung einverstanden ist.
- (3) Die Vorschläge sind zu begründen bzw. in geeigneter Form durch zeichnerische, fotografische oder andere Darstellungen allgemeinverständlich zu veranschaulichen.

5. Vergabe

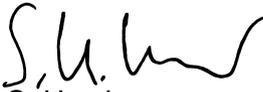
- (1) Die Entscheidung über die Vergabe trifft der Kreisausschuss.
- (2) Der Kreisausschuss wird bei der Vergabe vom Kreispräventionsrat beraten.

- (3) Die beratende Sitzung des Kreispräventionsrates hierzu ist nichtöffentlich. Die Sitzung wird durch das Ordnungsamt vorbereitet, wobei die eingereichten Vorschläge einer Vorprüfung unterzogen werden. Über die Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- (4) Der Vorschlag des Kreispräventionsrates an den Kreisausschuss ist die Grundlage für dessen endgültige Entscheidung. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (5) Die Verleihung der Auszeichnung wird durch die Landrätin oder den Landrat anlässlich des internationalen Tages des Ehrenamtes in feierlicher Form vorgenommen. Die erste Verleihung erfolgt im Jahr 2026. Die Auszeichnung ist teilbar.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Auszeichnung von Menschen mit Zivilcourage, zur Verleihung eines Umweltpreises sowie zur Würdigung besonderer ehrenamtlicher Leistungen vom 13.12.2000 außer Kraft.

Lübben (Spreewald), 28.07.2025



S. Herzberger
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der *Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald zur Auszeichnung und Würdigung besonderer Leistungen des gesellschaftlichen Engagements* im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), 28.07.2025



S. Herzberger
Landrat

Dritte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule Dahme-Spreewald

Auf der Grundlage von § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]) und § 8 der Satzung der Kreismusikschule Dahme-Spreewald vom 22.06.1999 hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 23.07.2025 folgende Dritte Änderung der Gebührensatzung für die Kreismusikschule Dahme-Spreewald vom 30.06.2010, zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule Dahme-Spreewald vom 16.12.2020 (Amtsblatt Nr. 40 vom 18.12.2020), beschlossen:

Artikel I Änderungen

Die Gebührensatzung der Kreismusikschule Dahme-Spreewald vom 30.06.2010 (Amtsblatt Nr. 20 vom 07.07.2010), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule Dahme-Spreewald vom 16.12.2020 (Amtsblatt Nr. 40 vom 18.12.2020), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Bezeichnung wird das Wort „Gebührenschildner“ durch das Wort „Gebührenschild“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Gebührenschildnerinnen und Gebührenschildner sind die Teilnehmenden, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertretung."

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

Das Wort „Gebührenschildner“ wird durch die Worte „Gebührenschildnerinnen und Gebührenschildner“ und das Wort „Gesamtschildner“ wird durch die Worte Gesamtschildnerinnen bzw. Gesamtschildner“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

"(1) Unterrichtsgebühren

Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden folgende Gebühren erhoben:

1 Fachbereich Elementar- und Grundstufe

1.1 Musikalische Früherziehung

Die Gebühr wird wie folgt berechnet:

Unterrichtsfach	Unterricht/ Woche	Gebühr monatlich	Jahresgebühr
Musikalische Früherziehung	45 min	28,75 €	345,00 €
Musikalische Grundausbildung	45 min	28,75 €	345,00 €
Eltern-Kind-Kurs (2 Personen)	30 min	34,50 €	207,00 € halbjährlich
Eltern-Kind-Kurs (2 Personen)	45 min	46,00 €	276,00 € halbjährlich

1.2 Instrumentenkarussell

Dauer (4 bis 10 Monate) und Anzahl der Instrumente (4 bis 10) werden durch die Musikschulleitung festgelegt, die Berechnung der Gebühren erfolgt entsprechend.

Unterrichtsfach	Unterricht/ Woche	Gebühr monatlich	Jahresgebühr
Instrumentenkarussell	30 min	28,75 €	maximal 345,00 €
Instrumentenkarussell	45 min	40,25 €	maximal 483,00 €

2 Fachbereich instrumentale und vokale Hauptfächer

Teilnehmende ohne eigenes Einkommen (Kinder, Schülerinnen und Schüler, Studierende, Auszubildende, Teilnehmende im freiwilligen ökologischen oder freiwilligen sozialen Jahr oder im Bundesfreiwilligendienst bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres) zahlen folgende Gebühr:

Unterrichtsfach	Unterricht/ Woche	Gebühr monatlich	Jahresgebühr
Einzelunterricht	60 min	86,25 €	1.035,00 €
Einzelunterricht	45 min	74,75 €	897,00 €
Einzelunterricht	30 min	51,75 €	621,00 €
Einzelunterricht	22,5 min	46,00 €	552,00 €
Gruppenunterricht (2 Schülerinnen und Schüler)	45 min	40,25 €	483,00 €
Gruppenunterricht (3 Schülerinnen und Schüler)	45 min	28,75 €	345,00 €
Gruppenunterricht (ab 4 Schülerinnen und Schüler)	45 min	26,45 €	317,40 €

3 Fachbereich künstlerische Hauptfächer

Unterrichtsfach	Unterricht/ Woche	Gebühr monatlich	Jahresgebühr
Tanz	45 min	23,00 €	276,00 €
Tanz	60 min	28,75 €	345,00 €
Tanz	90 min	46,00 €	552,00 €
Künstlerisches Gestalten für Kinder und Jugendliche	45 min	28,75 €	345,00 €
Künstlerisches Gestalten für Kinder und Jugendliche	90 min	46,00 €	552,00 €

4 Ergänzungs- und Ensemblefächer

4.1 Der Ergänzungs- und Ensembleunterricht ist für Schülerinnen und Schüler der Kreismusikschule kostenlos.

4.2 Für Teilnehmende, die nicht Schülerinnen und Schüler der Kreismusikschule sind und keine Gebühren gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 zahlen, werden Gebühren in unten genannter Höhe erhoben:

Unterrichtsfach	Unterricht/ Woche	Gebühr monatlich	Jahresgebühr
Musiktheorie	45 min	17,25 €	207,00 €
Ensemble/Chor	45 min	11,50 €	138,00 €

5 Zuschläge

5.1 Teilnehmende ab 18 Jahren sind bei Vorlage einer gültigen Schul-, Ausbildungs- oder Studienbescheinigung vom Zuschlag für Erwachsene befreit. Sie zahlen die Gebühren nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4. Die Bescheinigung ist bei Vertragsabschluss sowie jährlich zum Schuljahresbeginn einzureichen.

5.2 Für Teilnehmende ab 18 Jahre, die nicht unter § 3 Abs. 1 Nr. 5.1 fallen, wird ein Zuschlag in Höhe von 20 % auf die Gebühr unter § 3 Abs. 1 Nr. 2 - 4 berechnet.

5.3 Für Teilnehmende, die ihren Wohnsitz nicht im Landkreis Dahme-Spreewald haben, wird ein Zuschlag in Höhe von 15 % auf die Gebühr unter § 3 Abs. 1 Nr. 1 - 4 berechnet.

6 Sonstige Unterrichtsformen

(1)

ie Gebühren für Kursunterricht und Projekte außerhalb der Unterrichtsinhalte nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 - 4 werden unter Berücksichtigung der Haushaltslage und der finanziellen Beteiligung von Kooperationspartnern, Förderern und Sponsoren

gesondert kalkuliert und vor Ausschreibung des Kursunterrichts/Projekts bekanntgegeben.

(2) Bearbeitungsgebühren

Für die Bearbeitung der Unterrichtsvereinbarung wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.

(3) Nutzungsgebühren

Für die Nutzung von Instrumenten aus dem Besitz der Musikschule durch Schülerinnen und Schüler der Musikschule gelten folgende Gebühren:

Anschaffungswert	Instrument bis 250,00 €	10,00 €/Monat
Anschaffungswert	Instrument unter 1.000,00 €	15,00 €/Monat
Anschaffungswert	Instrument ab 1.000,00 €	20,00 €/Monat
	Nutzung Klaviere und Flügel im Unterricht	1,00 €/Monat

Bei Blasinstrumenten und Gitarren erhöht sich die Gebühr nach jeweils zwei Jahren Nutzungsdauer um jeweils 25 %. Für die Nutzung durch Personen, die nicht Schülerinnen und Schüler der Musikschule sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.“

3. § 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „SchülerIn“ durch die Worte „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „wie“ durch die Worte „insbesondere bei“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Zahl „75“ durch die Zahl „50“ und das Wort „TeilnehmerInnen“ durch das Wort „Teilnehmenden“ sowie die Worte „Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld“ durch die Worte „Grundsicherung für Arbeitssuchende (Bürgergeld)“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Zahlen „30“ durch die Zahl „25“ und das Wort TeilnehmerInnen durch das Wort „Teilnehmenden“ sowie im ersten und vierten Anstrich das Wort „EmpfängerInnen“ durch die Worte „Empfängerinnen und Empfänger“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Zahlen „10“ durch die Zahl „20“ und die Zahl „25“ durch die Zahl „35“ ersetzt und das Wort „TeilnehmerInnen“ durch das Wort „Teilnehmenden“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden die Zahlen „25“ durch die Zahl „20“ und die Zahl „50“ durch die Zahl „35“ ersetzt und die Worte, das Zeichen und die Zahlen „der jeweiligen Gebühr (gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 - 3)“ ergänzt.
- e) In Absatz 6 werden die Worte „SchülerInnen“ jeweils durch die Worte „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „SchülerInnen“ durch die Worte „die Schülerin bzw. der Schüler“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „SchülerInnen“ durch die Worte „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 6 wird das Wort „GebührenschnldnerIn“ durch die Worte „Gebührenschnldnerin bzw. der Gebührenschnldner“ ersetzt.

7. Nach § 7 wird folgender § 7a neu eingefügt:

**„§7a
Umsatzsteuer**

Die aufgeführten Gebührensätze und Auslagen enthalten keine Umsatzsteuer. Soweit die Umsätze aus öffentlichen Leistungen im Sinne des § 1 des Umsatzsteuergesetzes der Umsatzsteuer unterliegen, ist bei der Erhebung der Gebühren und Auslagen die Umsatzsteuer zusätzlich auszuweisen und von der gebühren- und auslagenschuldenden Person zu entrichten.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die Dritte Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule Dahme-Spreewald tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Lübben (Spreewald), 28.07.2025

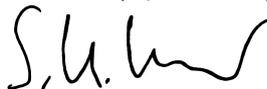


S. Herzberger
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der *Dritten Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Kreismusikschule Dahme-Spreewald* im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), 28.07.2025



S. Herzberger
Landrat

Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (Allgemeine Gebührensatzung)

Gemäß § 131 i. V. m. §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10] S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl. I/25 [Nr. 08]) i. V. m. §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04 [Nr. 8] S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2024 (GVBl. I/24 [Nr. 31]) hat der Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald in seiner Sitzung am 23.07.2025 folgende Allgemeine Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren sowie die Erstattungspflicht von Auslagen.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit eine Abgabe durch andere Gebührensatzungen des Landkreises, Bundes- oder Landesgesetze geregelt oder anderslautendes Bundes- oder Landesrecht anzuwenden ist.

§ 2 Gegenstand der Gebühren

- (1) Für die im anliegenden Gebührenverzeichnis genannten besonderen Leistungen des Landkreises Dahme-Spreewald (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) werden Verwaltungsgebühren erhoben, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Für die Inanspruchnahme der im anliegenden Gebührenverzeichnis genannten öffentlichen Einrichtungen und Anlagen des Landkreises Dahme-Spreewald werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 3 Auslagen

- (1) Die im Zusammenhang mit der Leistung notwendigen Auslagen, die nicht in der Gebühr enthalten sind, hat die gebührenscheidende Person zu tragen.
- (2) Die Erstattung der Auslagen kann auch verlangt werden, wenn für die besondere Leistung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.
- (3) Die Erstattung von Auslagen kann auch von demjenigen verlangt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (4) Zu den erstattungspflichtigen Auslagen gehören insbesondere:
 - a) Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, mit Ausnahme der Entgelte für Standardbriefsendungen,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 - d) bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz),
 - e) Aufwendungen für Übersetzungen.

§ 4 gebührenscheidende Personen

- (1) Gebührenscheidnerin oder Gebührenscheidner ist:
 - a) wer die besondere Leistung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird,
 - b) wem die Nutzung der Einrichtung oder Anlage genehmigt wurde,
 - c) wer die Gebührenscheid durch eine von der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - d) wer hierzu durch Gesetz, Verordnung oder Vertrag verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührenscheidende auf dieselbe Schuld haften als Gesamtscheidende.
- (3) Für den Auslagenersatz gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich jeweils nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung oder Anlage in Verbindung mit dem anliegenden Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Soweit Rahmensätze für Gebühren vorgesehen sind, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen:
 - a) der Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden und
 - b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für die Gebührenscheidnerin oder den Gebührenscheidner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse.
- (4) Die im anliegenden Gebührenverzeichnis aufgeführten Gebührensätze und Auslagen enthalten keine Umsatzsteuer. Soweit die Umsätze der jeweiligen Umsatzsteuer unterliegen, ist die jeweils gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zusätzlich zu entrichten.

§ 6 Verwaltungsgebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind zehn bis fünfundsiebzig vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre. Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wurde, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 7 Entstehung der Gebühren- und Auslagenschuld

- (1) Die Verwaltungsgebührenscheid und die Auslagenschuld entstehen mit der Beendigung der Amtshandlung, bei mehreren Leistungen mit der Beendigung der letzten Amtshandlung und in den Fällen des § 6 mit der Rücknahme oder Ablehnung des Antrags oder des Rechtsbehelfs.
- (2) Die Benutzungsgebührenscheid entsteht mit der Gestattung der Benutzung.

- (3) Die angefallenen Gebühren und Auslagen sind auch dann zu entrichten, wenn die Benutzung, Ermittlung oder Auskunftserteilung nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt haben.

§ 8 Fälligkeit

Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird schriftlich mit Gebührenbescheid festgesetzt. Der Betrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ergibt die Festsetzung der Gebühr und der Auslagen mündlich, sind die Beträge sofort fällig.

§ 9 Ermäßigung und Befreiung von Gebühren und Auslagen

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
- a) das Land Brandenburg, die Gemeinden, und Gemeindeverbände, sofern die besonderen Leistungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen und es sich nicht um Leistungen des Rechnungsprüfungsamtes oder der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses des Landkreises Dahme-Spreewald handelt,
 - b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die besonderen Leistungen unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dienen.
- (2) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:
- a) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - b) Leistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis (Arbeiterin oder Arbeiter, Angestellte oder Angestellter) von Bediensteten im öffentlichen Dienst oder aus einem bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis ergeben.
- (3) Bei Personen, die Empfänger von
- Grundsicherung für Arbeitssuchende (Bürgergeld) gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) oder
 - Arbeitslosengeld (ALG I) gemäß Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) oder
 - Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) Kapitel 3, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB Zwölftes Buch (XII) Kapitel 4 oder
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind,
- sowie für Studierende, Auszubildende und Schülerinnen oder Schüler werden Verwaltungsgebühren und Auslagen nur in Höhe von fünfzig vom Hundert erhoben.
- (4) Für Leistungen im Zusammenhang mit Entschädigungsanträgen für ehemalige Zwangsarbeitende sowie weitere Opfergruppen, die durch staatliches Unrecht, Krieg oder Verfolgung betroffen sind, werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.
- (5) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung gewährt werden. Personen oder Personengruppen, die gemeinnützig tätig sind oder Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen, kann auf Antrag eine Ermäßigung oder Befreiung von Gebühren gewährt werden. Die Entscheidung trifft die Landrätin oder der Landrat nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für eine solche Ermäßigung bzw. Befreiung sind aktenkundig zu machen.

**§ 10
Inkrafttreten**

Diese Allgemeine Gebührensatzung tritt am 01.08.2025 in Kraft, nachdem sie öffentlich bekannt gemacht wurde. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Gebührensatzung vom 28.03.2001, zuletzt geändert durch die Vierte Änderungssatzung vom 24.12.2019, außer Kraft.

Lübben (Spreewald), 28.07.2025



S. Herzberger
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i. V. m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen die öffentliche Bekanntmachung der *Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (Allgemeine Gebührensatzung)* im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald angeordnet.

Lübben (Spreewald), 28.07.2025



S. Herzberger
Landrat

Anlage zur Satzung des Landkreises Dahme-Spreewald über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren (Allgemeine Gebührensatzung)

Tarifstelle	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Verwaltungsgebühren	
1.1.	Vervielfältigungen (Papierkopien/Scankopien)	
	Format DIN A4/A3 - erste Seite	1,40
	Format DIN A4/A3 - jede weitere Seite	0,25
1.2	Abschriften und Herstellung von Auszügen	
1.2.1	für jede angefangene Seite in deutscher Sprache	4,50
1.2.2	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen und dergleichen, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. je angefangene Viertelstunde	13,50
1.3	Beglaubigungen von Bescheinigungen, Ausweisen, Zeugnissen und Unterschriften sowie Beurkundungen	
1.3.1	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Zweitausfertigungen und Zeugnissen (z. B. Schulzeugnisse) sowie sonstige Bescheinigungen, je Seite	7,20
1.3.2	Beglaubigungen von Unterschriften; je Unterschrift	4,50
1.3.3	Beurkundungen nach Zeitarif	siehe Tarifstelle 1.8
1.4	Zusendung oder Zustellung	
	Für die Übersendung, Zustellung von Schriftstücken oder sonstigen Unterlagen nach gebührenpflichtigen Handlungen, Entscheidungen oder Genehmigungen, soweit nicht eine Zusendung oder Zustellung gesetzlich vorgeschrieben ist, wird das jeweils für die Zusendung oder Zustellung maßgebende Entgelt (Post bzw. Kurierdienst) als Auslage geltend gemacht.	nach tatsächlichen Kosten
1.5	Schriftliche Auskünfte der Verwaltung, auch in Form von Datenträgern	
1.5.1	je angefangene Viertelstunde	13,50
1.5.2	Werden die Auskünfte auf Datenträgern zur Verfügung gestellt, werden die tatsächlichen Kosten als Auslagen geltend gemacht	nach tatsächlichen Kosten
1.6	Leistungen nach dem Brandenburgischen Straßengesetz	
1.6.1	Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen an Kreisstraßen nach dem Brandenburgischen Straßengesetz, werden nach Maßgabe des Gebührentarifs der Verordnung über Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen der Straßenbaubehörden (StrVwGebO) vom 31. Mai 2022 erhoben	

1.6.2	Für die Sondernutzung von Kreisstraßen nach dem Brandenburgischen Straßengesetz, werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührentarifs der Verordnung für die Erhebung von Gebühren für Sondernutzung an Landesstraßen (Sondernutzungsgebührenverordnung Landesstraßen - LSonGebV) vom 14. September 1993 erhoben	
1.7	Akteneinsicht auf Grundlage des Akteneinsichts- und Informationsgesetzes (AIG)	
	Die Gebühr für das Zurverfügungstellen von Akten, die im Rahmen der pflichtigen und freiwilligen Selbstverwaltungsangelegenheiten des Landkreises angelegt wurden oder sonstigen Informationsträgern, ggf. mit erläuternden Auskünften beträgt je angefangener Viertelstunde:	13,50
	maximale Gebührenhöhe:	135,00
	Die Gebühr umfasst insbesondere den administrativen Mehraufwand wie · das Sichten und Aufbereiten der Akte für die Einsichtnahme · die Prüfung im Hinblick auf schutzwürdige Interessen respektive Daten Dritter (§§ 4,5 AIG) – speziell Durchschauen und Aussortieren des Aktenmaterials sowie das Fertigen von Kopien oder Ablichtungen zum Zwecke der Anonymisierung oder ggf. das Schwärzen von entsprechenden Textstellen Soweit die entsprechenden Akten bereitgestellt wurden, endet die gebührenpflichtige Handlung; es sei denn der Einsichtnehmende erbittet erläuternde Ausführungen.	
1.8	Gebühren nach Zeitaufwand für gebührenpflichtige Tätigkeiten, die nach Art und Umfang nicht näher bestimmt werden können je angefangene Viertelstunde	
	mittlerer Dienst	13,50
	gehobener Dienst	16,50
	höherer Dienst	21,00
1.9	Widerspruchsbescheide gem. § 7 Abs. 3	
	nach Zeitanteil	siehe Tarifstelle 1.8
	maximale Gebührenhöhe (50 % des ursprünglichen Verwaltungsaktes)	
1.10	Gebührenpflichtige Amtshandlungen des Gesundheitsamtes	
1.10.1	Bescheinigungen zur Vorlage bei den Krankenkassen	12,00

1.10.2	Niederlassungsbestätigung anzeigepflichtiger Gesundheitsberufe	19,00
1.10.3	Einstellungsuntersuchung	203,00
1.10.4	Verbeamtung	203,00
1.10.5	Verbeamtung, mit Widerspruch/zusätzlichem Konsil, nach Zeitaufwand	siehe Tarifstelle 1.10.13 und 1.10.14
1.10.6	Dienstfähigkeit/vertrauensärztliche Untersuchung	288,00
1.10.7	Zusatzbegutachtung im Rahmen der Dienstfähigkeit durch den Sozialpsychiatrischen Dienst des Gesundheitsamtes	siehe Tarifstelle 1.10.13 und 1.10.14
1.10.8	Dienstfähigkeit/vertrauensärztliche Untersuchung erweiterter Umfang	427,00
1.10.9	Beihilfe/Reha nach Aktenlage	92,00
1.10.10	Beihilfe/Reha nach persönlicher Vorstellung	127,00
1.10.11	Beihilfe/Reha Kind mit persönlicher Vorstellung	35,00
1.10.12	Begutachtung Prüfungsfähigkeit/Nachteilsausgleich	127,00
1.10.13	Bemessung nach Zeitaufwand - Arzt, je angefangene Viertelstunde	23,00
1.10.14	Bemessung nach Zeitaufwand - Arzthelferin/Verwaltungsangestellte, je angefangene Viertelstunde	12,00
1.11	Gebühren für Trichinenuntersuchung bei Schwarzwild	
	Untersuchung von Trichinenproben bei Schwarzwild, Entnahme erfolgt durch beauftragte Jäger je abgegebene Fleischprobe	10,00
2.	Inanspruchnahme der Geschäftsstelle für Umlegungsausschüsse im Landkreis Dahme- Spreewald	
2.1.	bezogen auf den Zeitpunkt der Aufstellung des Umlegungsplanes werden erhoben:	
2.1.1.	für jedes während des Verfahrens formell aufgestellte Umlegungsverzeichnis je Eigentümer	790,00
2.1.2.	je Quadratmeter des Umlegungsgebietes - bei einer durchschnittlichen Größe der Zuteilungsgrundstücke	
2.1.2.1.	bis 500 m ²	0,90
2.1.2.2	von 501 m ² bis 1.500 m ²	0,80
2.1.2.3	von mehr als 1.500 m ²	0,70
2.2.	Für nachfolgende Tätigkeiten werden Gebühren nach dem Zeitaufwand erhoben: 1. Die Bearbeitung der während eines Umlegungsverfahrens eingelegten Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel.	

	2. Die Fälle, in denen sich die Tätigkeit der Geschäftsstelle lediglich auf die Durchführung einzelner Arbeitsschritte eines Umlegungsverfahrens, die Beratung oder Mitwirkung bei freiwilligen Umlegungen bzw. bei Maßnahmen zur Vermeidung von Umlegungsverfahren erstreckt.	
	3. Die Durchführung eines Grenzregelungsverfahrens nach den §§ 80 bis 84 des Baugesetzbuches. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Arbeitsstunde:	
2.2.1.	eines Beamten des höheren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten	60,00
2.2.2.	eines Beamten des gehobenen Dienstes oder vergleichbaren Angestellten	41,10
2.2.3	eines Beamten des mittleren Dienstes oder vergleichbaren Angestellten	35,10
3.	Inanspruchnahme Kreisarchiv/Registrierung des Bauordnungsamtes	
3.1.	Schriftliche Auskünfte , die Nachforschungen in Archivbeständen und Archivbehelfen oder in der Literatur erfordern, je angefangene halbe Stunde	33,00
3.2.	Benutzung im Kreisarchiv/Registrierung des Bauordnungsamtes	
3.2.1.	Einsichtnahme in Archivgut bzw. Bauakten	
	je Tag	5,00
3.2.2.	Sichtung, Aufbereitung und zur Verfügungstellung von Bauakten	
	je Anfrage	65,00
3.3.	Beglaubigung von Abschriften, Auszügen, Reprografien	
	je Seite	siehe Tarifstelle 1.4.1 und 1.4.2
3.4.	Aufbereitung für den Versand (digital oder postalisch)	
	je angefangene Viertelstunde	13,50
3.5.	Vervielfältigungen (Papierkopien/Scankopien)	
	Format DIN A4 - je Seite	1,50
	Format DIN A3 - je Seite	2,00
	Format DIN A2 - je Seite	3,50
	Format DIN A1 - je Seite	4,50
	Format DIN A0 - je Seite	5,00
4.	Benutzungsgebühren für Räume des Landkreises Die Benutzungsgebühr für Tagungsräume und weitere Räume setzt sich zusammen aus einer einmaligen Grundgebühr (unabhängig von der Gesamtnutzungsdauer) und einer nach zeitlicher Nutzungsdauer zu entrichtenden Gebühr.	

4.1	Einmalige Grundgebühr (Vor- und Nachbereitung)	45,00
4.2	Raumnutzung	
4.2.1.	Saal Funckerberg, Königs Wusterhausen, Funckerberg 26 Gebühr pro Stunde oder pro Tag	53,00 424,00
4.2.2.	Kreistagssaal, Lübben, Reutergasse 12 Gebühr pro Stunde oder pro Tag	27,50 220,00
4.2.3.	Räume bis 40 m ² Gebühr pro Stunde oder pro Tag	2,40 19,20
4.2.4.	Räume bis 60 m ² Gebühr pro Stunde oder pro Tag	4,50 36,00
4.2.5.	Räume bis 120 m ² Gebühr pro Stunde oder pro Tag	8,00 64,00
4.2.6.	Räume bis 250 m ² Gebühr pro Stunde oder pro Tag	16,40 131,20
4.3	Benutzung der mobilen Diskussionsanlage Pro Tag	5,40
4.4	Zusätzliche Inanspruchnahme des Hausmeisters oder Technikers (z. B. Einweisung bzw. Begleitung Kreistagssaal bzw. Saal Funckerberg) Je angefangene halbe Stunde	18,00

Anlage zur Vorlage 2025/027 - Sitzungsplan des Kreistages und des Kreisausschusses für das Jahr 2026

Stand: 23.07.2025

Sitzungsplan 2026

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	
Mo													Mo
Di													Di
Mi				1			1	KT				1	Mi
Do	1	Feiertag		2			2					2	Do
Fr	2			3	Feiertag	1	3			1		3	Fr
Sa	3			4	Feiertag	2	4			2		4	Sa
So	4			5	Feiertag	3	5			3	Feiertag	5	So
Mo	5			6	Feiertag	4	6			4		6	Mo
Di	6			7		5	7			5		7	Di
Mi	7			8		6	JHA	3	AGSI ABSK/ AWTKM	6		8	Mi
Do	8			9		7	4	ABLU/JHA	8	7	KT	9	Do
Fr	9			10		8	5	AFOD	9	8		10	Fr
Sa	10			11		9	6		10	9		11	Sa
So	11			12		10	7		11	10		12	So
Mo	12			13		11	8		12	11		13	Mo
Di	13			14		12	9		13	12		14	Di
Mi	14			15		13	10		14	13		15	Mi
Do	15	AFOD		16		14	Feiertag	11	15	14		16	Do
Fr	16			17		15	12		16	15		17	Fr
Sa	17			18		16	13		17	16		18	Sa
So	18			19		17	14		18	17		19	So
Mo	19			20		18	15		19	18		20	Mo
Di	20			21		19	16		20	19	AGSI ABSK/ AWTKM	21	Di
Mi	21			22	JHA	20	17	KA	21	20	18	22	Mi
Do	22			23		21	18		22	21	19	23	Do
Fr	23			24		22	19		23	22	20	24	Fr
Sa	24			25		23	20		24	23	21	25	Sa
So	25			26		24	21		25	24	22	26	So
Mo	26		AGSI	27		25	22		26	25	23	27	Mo
Di	27		23	28		26	23		27	26	24	28	Di
Mi	28	KT	24	29		27	24		28	27	25	29	Mi
Do	29		25	30		28	25		29	28	26	30	Do
Fr	30		26	31		29	26		30	29	27	31	Fr
Sa	31		27			30	27		31	30	28		Sa
So			28			31	28			31	29		So
Mo			29				29				30		Mo
Di			30				30				31		Di

Samstage, Sonn- u. Feiertage	Sitzungen der Fachausschüsse	Sitzungen des Kreistages - KT
Ferien	Sitzungen des Kreisausschusses - KA	

Ferientermine:	Weihnachten Winter Ostern / Frühjahr Pfingstferien Sommer Herbst Weihnachten	22.12.2025 bis 02.01.2026 02.02.2026 30.03.2026 bis 10.04.2026; 26.05.2026 09.07.2026 bis 22.08.2026 19.10.2026 bis 30.10.2026 23.12.2026 bis 02.01.2027	AGSI ABSK AWTKM JHA ABLU AFOD	Ausschuss für Gesundheit, Soziales und Integration Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus, Kreisentwicklung und Mobilität Jugendhilfeausschuss Ausschuss für Bauen, Landwirtschaft und Umwelt Ausschuss für Finanzen, Öffentliche Ordnung und Digitalisierung
----------------	--	--	--	---

Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson für den Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald

1. Herr Paul Lehmann, (GRÜNE/B 90) hat zum 11. August 2025 seinen Sitz im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald gemäß § 59 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) durch Verzicht verloren.

Damit geht der Sitz gemäß § 60 Abs. 3 BbgKWahlG auf die Ersatzperson des Wahlvorschlages BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B90) im Wahlkreis I, Herrn Peter Schillinger, über.
Herr Schillinger hat die Wahl angenommen.

Lübben (Spreewald), 14.08.2025
In Vertretung

gez.

Dreier
stellvertretender Kreiswahlleiter

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN VON VERBÄNDEN UND EINRICHTUNGEN

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

Am Dienstag, dem 26. August 2025, um 17:00 Uhr, findet die 4. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), im Beratungsraum 2. OG, Zimmer 202 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB), Robert-Guthmann-Straße 41 in 15713 Königs Wusterhausen statt.

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der 3. Sitzung der Verbandsversammlung am 05.06.2025
4. Bericht der Verbandsleitung – öffentlicher Teil
5. Abwahl und Wahl eines Mitgliedes des Verbandsausschusses VV 031/25

Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

1. Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der 3. Sitzung der Verbandsversammlung am 05.06.2025
2. Bericht der Verbandsleitung – nichtöffentlicher Teil
3. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung betreffend die Angebotslegung zur Entsorgung von Sieb- und Rechengut VV 032/25
4. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung nach § 14 Abs. 3 der Verbandssatzung betreffend die Angebotslegung zur Entsorgung von Sandfangrückständen VV 033/25
5. Vergabe des Teilrückbaus einer Stahlhalle Flachbunker VV 034/25

Interessierte Bürger sind herzlich eingeladen.

Königs Wusterhausen, den 12.08.2025

gez. Drawe
Vorsitzende der
Verbandsversammlung

gez. Kirsch
Verbandsvorsteher